

Sätze für die interne Verrechnung von Partnerleistungen bei Bau-Arbeitsgemeinschaften (1.5.2024 - 30.4.2025)

Punkt lt. Arge-Vertrag	Bezeichnung/Leistung	Einheit	Betrag EURO
9.2.1	Transportleistungen über 2 t Nutzlast ¹⁾		
	2-Achs-LKW ³⁾	Stunde	70,50
	3-Achs-LKW ³⁾	Stunde	82,40
	4-Achs-LKW ³⁾	Stunde	92,70
	2-Achs-Tieflader	Stunde	36,50
	3-Achs-Tieflader	Stunde	44,10
	4-Achs-Tieflader	Stunde	55,00
	Sattelzug (Plateausattel) ³⁾	Stunde	106,10
	Satteltiefladezug (5-Achs, Nutzlast bis 23 t.) ³⁾	Stunde	123,80
	Satteltiefladezug (6-Achs, Nutzlast 23,1 bis 29 t.) ³⁾	Stunde	145,10
	Satteltiefladezug (6-7-Achs, Nutzlast 29,1 bis 35 t.) ³⁾	Stunde	164,70
	Ladekran (bis 20 Tonnenmeter)	Stunde	7,50
	Ladekran (21 bis 50 Tonnenmeter)	Stunde	12,10
	Ladekran (50 bis 70 Tonnenmeter)	Stunde	18,80
9.2.2	Kombifahrzeuge und Klein-LKW bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht		
	ohne Fahrer	Stunde	12,90
	ohne Fahrer	km	1,09
	mit Fahrer	Stunde	65,50
	mit Fahrer	km	3,20
13.1.4	Lohn- und Gehaltsverrechnung	Person und Monat	63,74
13.2.1	Werkstattleistungen	Stunde	84,56
13.2.2	Werkstättenpersonal	Stunde	75,16
13.2.3	Werkstättenwagen (ohne Fahrer)		
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t	Stunde	20,40
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t	km	1,72
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	Stunde	25,00
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	km	2,11
13.4.1	Beistellung von Unterkünften	Person u Kalendertag	15,60

¹⁾ Die angeführten Stundensätze gemäß 9.2.1 gelten nur bis zu den maximalen gesetzlichen oder angegebenen Höchstlasten bzw. Maximalabmessungen. Bei Lasten oder Abmessungen, die darüber hinausgehen sowie bei allen anderen Fahrzeugkategorien ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle notwendiger Fahrten auf mautpflichtigen Strecken können tatsächliche Mehrkosten zusätzlich gegen Nachweis verrechnet werden.

²⁾ Für Fahrzeuge mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von mehr als 6,0 t ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

³⁾ Für diese Positionen gilt in Phasen hoher Preisvolatilität bei Diesel-Kraftstoffen folgende variable Gestaltung des Verrechnungssatzes:

Bei Abweichungen des aktuellen Dieselpreises vom Basiswert € 1,40 (netto, ab 1. Mai 2024) erfolgt je € 0,10 ein Zuschlag (bei Preiserhöhungen) bzw. Abschlag (bei Preissenkungen) in Höhe von € 0,75 auf den angegebenen Verrechnungssatz. Die Anpassung erfolgt nur bei Erreichen der jeweiligen € 0,10 Schwelle in jeweils ganzen € 0,75-Schritten. Eine Interpolation von Zwischenwerten ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für die Anpassung ist der Dieselpreis zum Zeitpunkt des Transports. Aktuelle Dieselpreise können unter https://www.bmk.gv.at/themen/energie/preise/aktuelle_preise.html abgerufen werden.